

## Anerkennungsurkunde.

Die Gemeinde Hopfgarten ist bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuchkörper in Einlage 2. 61 II, Katastralgemeinde Hopfgarten vorkommenden Teilwaldparzelle 1037/3.

An dieser Teilwaldparzelle steht laut Eintragung im C Blatte Post 2. 9 das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht den jeweiligen Eigentümern folgender Höfe und Grundbuchkörpern der Katastralgemeinde Hopfgarten zu und zwar:

- a) Hofiser Einl. Z. 49 I zu 1/3 im Teile a,
- b) Pichler Einlage 2. 32 I zu 2/5 im Teile a,
- c) Rosen Einlage 2. 49 II zu 1/5 im Teile a,
- d) Inner-Rieger Einlage 2. 38 I zu 1/5 im Teile a.

Der Teil b der Grundparzelle 1037/3 ist Eigentum der Gemeinde Hopfgarten.

Die Gemeinde Hopfgarten vertreten durch den Gemeindeausschuß hat in der Sitzung vom 23. Dezember 1926 beschlossen, den vorgenannten vier Besitzern auch den in beiliegender Skizze bezeichneten Teil b der Grundparzelle 1037/3 unentgeltlich zu überlassen.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1910, L.G. Bl. Nr. 65, und des mit Landesausschutierlaß vom 23. Jänner 1910 genehmigten Gemeindebeschlusses vom 5. März 1910, Z. 517/V überläßt nun die Gemeinde Hopfgarten den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an der Grundparzelle 1037/3 und diese übernehmen das Eigentumsrecht unter folgenden

Bedingungen.

- 1.) die neuen Eigentümer verpflichten sich, die erworbene Parzelle in einer neuen Grundbucheinlage einzutragen und das Eigentumsrecht in gleichen Anteilen einverleiben zu lassen, wie sie früher

das Holz- und Streubezugsrecht inne hatten und realrechtlich mit ihren Höfen und Grundbuchskörpern zu verbinden.

2.) Die Erwerber der nebenbezeichneten Teilwaldparzellerräume der veräußernden Gemeinde die Dienstbarkeit der Weide nach bisheriger Übung und wie dieselbe in den Regulierungsurkunden bezeichnet sind.

3.) Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer in der bezogenen Waldparzelle die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz zu gewinnen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten.

Unter Schadloshaltung ist der Barersatz für das nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbare Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

Dieses Recht (ad 3) wird von den jeweiligen Eigentümern der mit dieser Urkunde übertragenen Waldparzelle ausdrücklich anerkannt.

4.) Die Vertragsteile willigen in die Einverleibung der in Einlage Z. 61 II der Katastralgemeinde Hopfgarten in Einlage Z. 9 zugunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern gehörigen Grundbuchskörper einverleibten und nun jure consolidationis erscheinenden Dienstbarkeit des Holz- und Streubezugsrechtes, in der Beschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzelle vom Grundbuchkörper in Einlage Z. 61 II der Katastralgemeinde Hopfgarten, Eröffnung einer neuen Einlage in der II. Abt. des Grundbuches Hopfgarten und Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für die jeweiligen Eigentümer und zwar:

- a) Hofiser Einl. Z. 49 I Hopfgarten zu einem Fünftel,
  - b) Dichter Einlage Z. 52 I Hopfgarten zu zwei Fünftel
  - c) Rosen Einlage Z. 49 II Hopfgarten zu einem Fünftel,
  - d) Inner Rieger Einlage Z. 56 I Hopfgarten zu einem Fünftel,
- ferner in die Einverleibung der unter Punkt 2 begründeten Dienstbarkeit der Weide und der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit

für öffentliche Gemeindefür Zwecke Baumaterial mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, und auf der erworbenen Waldparzelle, auf einseitiges Ansuchen.

5.) Die Erwerber sind bereits im Besitze der bezüglichen Waldparzelle mit Ausnahme des Teil b und haben von spätestens heute an die Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Auch die Kosten der Errichtung dieser Urkunde und die allfälligen Uebertragungsgebühren fallen den Erwerbern zur Last.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen keine Aenderung eintritt, mit Ausnahme des kleinen Teiles b der genannten Waldparzelle der v von der Gemeinde als wertlos bezeichnet wird, weil die Erwerber bisher schon das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwaldparzelle ausgeübt wurde, so daß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt als wertlos bezeichnet werden kann.

8.) Die Waldparzelle wird von der Gemeinde in allen alten Rechten und Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und genossen wurde ohne Haftung, sei es für das Flächenmaß oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes.

Hopfgarten am 30. April 1927

Josef Schluck Bürgermeister e.h.

Johann Grimm Vizebürgermeister e.h.

Johann Blasznig Gemeinderat e.h.

I. Blasznig Gemeinderat e.h.

Alois Bergmann e.h.

Stopp Andra e.h.

Johann Obetzhofer e.h.

Josef Blasznig e.h.

Laut Legalisierungsregister Zl. 4 haben die mir persönlich bekannten Bauern Alois Bergmann Rosen, Andreas Stopp Hofiser, Josef Bichler und Johann Obetzhofer Innerrigger in Hof Gemeinde vorstehende Anerkennungsurkunde in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben.

Hopfgarten am 8. Mai 1927

Rup. Hopfgartner e.h.

Legalisator

Gv 17/27

Die Uebertragung des Eigentums wird zugelassen.

Grundverkehrsbezirkskommission

Matrei in Osttirol, am 22. Juni 1927.

Dr. Posch e.h.

Zl. VI-1675/2

Vorliegende Urkunde wird vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen genehmigt.

Innsbruck am 25. August 1927

Vom Amte der Tiroler Landesregierung

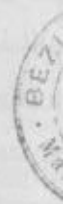
Pockels e.h.

Zl. 4404/1

Wird hiemit die höfekommissionelle Bewilligung erteilt

Bezirkshauptmannschaft Lienz,  
am 6. IX. 1927  
Der Bezirkshauptmann:

Kundratitz e.h.



Infolge Beschlusses vom 13. Oktober 1927, T.Z. 417/27 bei Einlage

Z. 61 II Hopfgarten in A 2 Post Z. 123, und in

C Post Z. 26,

Einlage Z. 49 I Hopfgarten in A 2 Post Z. 5 und 6

" 52 I " " 6 und 7

" 49 II " " 8 und 9

" 56 I " " 8 und 8

" 180 II " in A 1 Post Z. 1, A 2 Post Z. 1

in B Post Z. 1 und in C Post Z. 1 und 2

eingetragen.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes

Matrei in Osttirol Abt. I am 14. Oktober 1927

Sigmund e.h.

Der aus 1 Bogen bestehenden, mit 1 1 a  
Urkunden- und 1 1 h Beglaubigungstempel  
versehene(n) Urschrift gleichlautend.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes

Matrei in Osttirol, am 10 XI 1927.



*Sigmund*

Niederschrift,

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates Hopfgarten i. Def. am 26. Dez. 1926 unter dem Versitze des Bürgermeisters Josef Feldner u. den weiteren gefertigten Gemeinderäten in beschlussfähiger Anzahl.

Gegenstand:

Ansuchen der Teilwaldbesitzer von Luckhäuslwald, Gp. No. 1037/3, um Ueberlassung des sieven der Gemeinde gehörigen Teiles „B“

Beschluss:

Da eine grundbücherliche Eigentumszellung dieses bei der Grundbuchsanlegung für die Gemeinde reservierten "B" Teiles des den Besitzern: Josef Blassnig, Bicaler, Alois Bergmann, Rosen, André Stepp, Heffis und Johann Obetzhofer, Innerriegger, sämtl. in Hof, Hopfgarten, gehörigen Teilwaldes Gp. No. 1037/3 notwendig erscheint u. dieser "B" Teil für die Gemeinde völlig wertlos ist, wird einstimmig beschlossen, diesen Waldteil den genannten Besitzern des "A" Teiles dieses Waldes mit gleichen grundbücherlichen Besitzrechten als jenen unentgeltlich zu überlassen. Die grundbücherlichen Durchführungskosten sind von genannten Besitzern zu tragen.

Nach Ablesen als richtig angenommen geschlossen u. gefertigt:

- III. Die Verträge ... Josef Feldner Bm. e.h.
- IV. Die eingetragenen ... Johann Grimm Vom. e.h.
- Josef Patterer e.h.
- Josef Blassnig e.h.
- Josef Veider e.h.
- Alois Blassnig e.h.
- Jakob Blassnig e.h.
- Thomas König e.h.

Der Gleichlaut verstehender Abschrift mit dem Originale sowie die ordnungsmässig vom 1. i. bis 15. i. 1927 erfolgte Publikation der Auflage zur Einsichtnahme wird hiermit bestätigt.

Hopfgarten, am 3. 3. 1927



Handwritten signature of the official.